

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden
An alle Schulleiterinnen und Schulleiter und
alle Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen
in Hessen

Nachrichtlich:
An die Leitungen der Staatlichen Schulämter
und die kommunalen Spitzenverbände

Wiesbaden, den 6. November 2023

Informationen für Schulleitungen und Lehrkräfte zu weiteren Unterstützungsmaßnahmen sowie zum Umgang mit unangemessenem Verhalten an hessischen Schulen im Kontext des Nahostkonflikts

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, sehr geehrte Lehrkräfte,

die Auseinandersetzung mit den schrecklichen Terrorangriffen seit dem 7. Oktober 2023 der Hamas auf Israel stellt Sie als Schulleitungen und Lehrkräfte vor große Herausforderungen und fordert ein entschlossenes Eintreten gegen antisemitische und andere menschenverachtende Haltungen und Handlungen. Die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit gehören selbstverständlich zu den Prinzipien unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und sind unter anderem im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen fest verankert. Diese Prinzipien haben aber ihre Grenzen, wenn Gewalt verherrlicht, die Menschenwürde verletzt oder die Gleichwertigkeit von Bevölkerungsgruppen in Frage gestellt wird. Wir appellieren an Sie, jede Form von Antisemitismus ernst zu nehmen und die Schülerinnen und Schüler aufzuklären. Antisemitismus muss auch im Klassenzimmer und auf dem Schulhof als Problem erkannt und als nicht akzeptabel benannt werden. Gleichzeitig gilt es aufmerksam zu sein, wenn Schülerinnen und Schüler Terrororganisationen wie die Hamas glorifizieren. Das darf ich keiner Weise geduldet werden.

Laut dem Erlass „Antisemitismus in der Schule“ sind alle Schulen in Hessen gemäß § 23 der Dienstordnung verpflichtet, antisemitische Vorfälle auf dem Dienstweg der zuständigen Schulaufsicht zu melden. In seinem Schreiben an die Schulen vom 13. Oktober 2023 zum Umgang mit dem Nahostkonflikt hat Herr Kultusminister Prof. Dr. Lorz zuletzt betont, dass Antisemitismus und Gewaltverherrlichung mit unseren Werten unvereinbar sind.

Gleichzeitig wurden den Schulen in dem Schreiben umfangreiche Hinweise für eine altersgemäße Thematisierung im Unterricht und einen sensiblen Umgang mit den Sorgen und Konflikten der Schülerinnen und Schüler gegeben. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Hassgefühle und Gewalt im Klassenzimmer oder auf dem Schulhof zeigen. Darauf muss mit aller Klarheit und Entschlossenheit, z. B. mit pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen, reagiert werden. Wir möchten Sie daher auf die zahlreichen Unterstützungsangebote aufmerksam machen, die zur Bekämpfung von Antisemitismus und menschenverachtenden Vorfällen eingerichtet worden sind und auf die Sie als Schulen gerne jederzeit zugreifen können. Sie finden eine Liste am Ende dieses Schreibens.

Darüber hinaus möchten wir Sie für mögliche strafbare Verhaltensweisen im Kontext des Nahostkonflikts sowie zum Umgang mit relevanten und verbotenen Symbolen und Organisationen sensibilisieren. Dies soll Ihre Handlungssicherheit im Umgang mit mutmaßlichen antisemitischen und menschenverachtenden Vorfällen verbessern. Informationen zu den verbotenen Symboliken und Organisationen liegen diesem Schreiben bei.

Umgang mit strafrechtlich relevantem Verhalten

Bestimmte Vorfälle bzw. Handlungen können nach dem Strafgesetzbuch (StGB) Straftatbestände erfüllen. Im Zusammenhang mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel können die folgenden Handlungen (nicht abschließend) strafbewehrt sein:

- öffentliches Befürworten oder Billigen der terroristischen Angriffe gegen Israel
- verbale und nonverbale Unterstützung der terroristischen Organisationen wie Hamas oder Hisbollah, dazu kann auch z. B. der Ausruf „From the River to the Sea, Palestine Will Be Free“ gehören (vgl. dazu § 140 Nr. 2 und § 130 Abs. 5 StGB)

- das Tragen, Zeigen und/oder Verbreiten von Stickern, Aufklebern, Fahnen und Kleidungsstücken, die Symbole verbotener Organisationen wie Hamas oder Hisbollah (siehe Anlage) enthalten; zudem das Verbreiten von Propagandamitteln entsprechender terroristischer Vereinigungen (vgl. im Einzelnen §§ 86 Abs. 1, 2, 86a Abs. 1 StGB). Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall auch vorsätzlich in die Schule mitgebrachte Symbole oder Kleidungsstücke mit nicht verbotenen Symbolen (wie zum Beispiel sogenannte Palästinensertücher oder Palästinaflaggen) eine Ordnungsmaßnahme begründen können. In solchen Fällen sollte jeweils eine Beratung durch das zuständige Staatliche Schulamt erfolgen
- verbale und nonverbale Äußerungen, die zu Gewalt aufrufen, zum Hass aufstacheln, Bevölkerungsgruppen beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (vgl. § 130 Abs. 1, 2 StGB)
- das Zeigen und Verbreiten von Videos mit gewaltverherrlichenden oder gewaltverharmlosenden Darstellungen von Gewalttätigkeiten gegen Menschen (vgl. § 131 Abs. 1 StGB)
- die Zerstörung, Beschädigung bzw. Verunglimpfung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten (vgl. § 104 StGB)
- die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (vgl. § 111 StGB).

Wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, hat die Schulleitung nach § 74 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses unverzüglich die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Diese entscheidet über Maßnahmen.

Wir hoffen, dass Ihnen die Informationen dabei helfen können, bei etwaigen Konfliktsituationen im schulischen Alltag geeignete Maßnahmen zu ergreifen und gleichzeitig pädagogisch angemessen zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. R. Alexander Lorz



Peter Beuth



Prof. Dr. Roman Poseck

Unterstützungsangebote für die hessischen Schulen

Bei Bedarf können Sie auf folgende Unterstützungsangebote gegen Antisemitismus und gegen menschenverachtende Vorfälle zurückgreifen:

Unterrichtsmaterialien, Präventions- und Beratungsangebote zur altersgemäßen Thematisierung der aktuellen Lage im Nahen Osten und zum Umgang mit Krieg und Antisemitismus finden Sie unter:

<https://kultusministerium.hessen.de/unterrichtsmaterial-zum-nahost-konflikt-umgang-mit-krieg-und-antisemitismus>

Projekt Netzwerk-Lotsen: Die „Netzwerk-Lotsinnen“ und „Netzwerk-Lotsen“ agieren im Schulalltag konkret bei Fragen und Konfliktfällen im Kontext extremistisch oder antisemitisch motivierten Verhaltens. Sie sind damit auch verstärkt im Bereich von Konflikten mit Bezug zur Religiosität der Schülerinnen und Schüler tätig und agieren als unmittelbare Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in ihrer jeweiligen Schule. Das Projekt ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Kultusministerium.

<https://hke.hessen.de/foerderprojekte/weitere-foerderprojekte/netzwerk-lotsen>

Polizeiliche Ansprechpartner: Für die Themen Extremismus, politisch motivierte Kriminalität (PMK) und deren Prävention sind in allen Polizeipräsidien „Ansprechpersonen der polizeilichen Prävention PMK und Extremismus“ eingestellt worden.

<https://hke.hessen.de/ansprechpersonen-der-polizeilichen-praevention-pmk-und-extremismus>

Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE): Das HKE ist zentrale Ansprechstelle und vermittelt Präventions- und Beratungsangebote im Bereich Extremismus. E-Mail: hke@hmdis.hessen.de. Hierfür wurde eine eigene Themenseite zum Nahostkonflikt mit entsprechenden Informationen und Hinweisen zu Beratungsangeboten erstellt.

<https://hke.hessen.de/informationen-und-beratungsangebote>

Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen: Das LfV Hessen bietet Aufklärungs- und Beratungsangebote zu den Themen Extremismusprävention, Antisemitismus und Radikalisierung an. E-Mail: praevention@lfv.hessen.de.

<https://verfassungsschutz.hessen.de/praevention>

Beratungsangebot: OFEK Hessen berät Personen, ihre Familien und Angehörigen sowie Zeugen antisemitischer Gewalt und Diskriminierung in der Schule, im Studium, am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, im persönlichen Umfeld, im Internet oder in Behörden. Dies umfasst auch eine psychologische Unterstützung.

<https://ofek-beratung.de/hessen>

Meldestelle: RIAS Hessen nimmt hessenweit antisemitische Vorfälle auf und dokumentiert sie. RIAS Hessen ist eine erste Anlaufstelle sowohl für Betroffene, Angehörige und das Umfeld von Betroffenen als auch für Zeugen und Personen, die anderweitig von antisemitischen Vorfällen Kenntnis erlangt haben.

<https://rias-hessen.de/>

Melde-App: Mit der App „Meldehelden“ können Hass und Hetze aus dem Netz ganz einfach gemeldet werden. Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität prüft, ob es sich um strafrechtlich relevante Kommentare handelt und ob ein Strafverfahren eingeleitet werden muss. Zudem finden die Betroffenen in der App Beratungsstellen.

<https://justizministerium.hessen.de/buergerservice/keinemachtdemhass>

Bildungsangebote: Zahlreiche Angebote wie Workshops oder Schulungen zu Antisemitismus werden in Hessen angeboten.

<https://hke.hessen.de/Themen-A-Z/Antisemitismus>

<https://rias-hessen.de/bildungsangebote/>